

Richtlinie
des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
für Zuwendungen aus dem Nothilfefonds zur Abmilderung der gravierenden
Folgen der Corona-Pandemie bei Kunst- und Kultureinrichtungen
in Baden-Württemberg (RL-Corona – Nothilfefonds)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Ziel des am 23. Juni 2020 von der Landesregierung beschlossenen Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen (Nothilfefonds) ist es, eine aufgrund der Corona-Pandemie drohende existenzielle und dauerhafte Beschädigung der vielfältigen Kunst- und Kulturlandschaft in Baden-Württemberg zu verhindern, die kulturelle Infrastruktur zu erhalten und die Verwirklichung eines kulturellen Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs auch unter den Einschränkungen der Corona-Pandemie in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zu ermöglichen. Die vorliegende Richtlinie wurde für die Antragstellung im Jahr 2022 angepasst.

Zuwendungen aus dem Nothilfefonds werden nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie den maßgeblichen Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) gewährt.

Soweit es sich um Maßnahmen handelt, die Unternehmen oder Wirtschaftszweige im Sinne der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union begünstigen, erfolgt eine Zuwendung nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) vom 11. April 2020 (BAnz AT 24.04.2020 B1).

Soweit es sich bei einer Zuwendung um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 handelt, erfolgt eine Zuwendung nach Maßgabe der Artikel 3 und 5 der Verordnung der Kommission vom 18. Dezember 2013 über eine Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 ÄndVO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist.

Soweit es sich um eine Zuwendung im Rahmen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission (AGVO) handelt, erfolgt eine Zuwendung nach Maßgabe der Artikel 4 Absatz 1 z und 53 AGVO vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch Artikel 2 ÄndVO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7. Juli 2020, S. 3) geändert worden ist.

2. Zuwendungsziel - Gegenstand der Förderung

2.1 Zuwendungen bei einer existenzbedrohenden oder existenziellen Notlage

Zuwendungen aus dem Nothilfefonds sollen vorrangig den Fortbestand von Kunst- und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg, die coronabedingt in existenzbedrohende oder existenzielle wirtschaftliche Notlagen geraten sind, sichern und soweit möglich, die Durchführung eines Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs trotz coronabedingter Einschränkungen ermöglichen.

2.2 Zuwendungen für die Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs

Zuwendungen aus dem Nothilfefonds sollen bei nicht existenziell bedrohten Kunst- und Kultureinrichtungen in Baden-Württemberg die Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs finanziell unterstützen.

2.3 Wahrung des Landesinteresses an einer vielfältigen Kunst- und Kulturlandschaft

Die Zuwendungen des Landes sollen dabei der Hilfe für solche kulturellen Einrichtungen dienen, denen im kulturellen Leben des Landes eine über die Sitzkommune hinausgehende Bedeutung zukommt. Kulturelle Einrichtungen, deren Wirkungskreis im Wesentlichen auf die eigene Kommune beschränkt ist, sollten von den Städten und Gemeinden unterstützt werden.

3. Antragsberechtigung - Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt für Zuwendungen aus dem Nothilfefonds sind Kunst- und Kultureinrichtungen (insbesondere Theater, Orchester und musikalische Ensembles, Chöre, regelmäßig wiederkehrende Festivals und Festspiele, soziokulturelle Zentren, Museen und vergleichbare Einrichtungen mit regelmäßigem Ausstellungsbetrieb,

Kunstvereine, Freilichtmuseen etc.) in privater Trägerschaft mit Sitz in Baden-Württemberg

- die aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg institutionell gefördert werden
oder
- die aus Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg im Zeitraum von 2017 bis 2019 eine regelmäßige Projektförderung erhalten haben.

3.2 Andere Kunst- und Kultureinrichtungen, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zugeordnet sind oder aufgrund ihrer inhaltlichen Ausrichtung zuzuordnen wären, sind nur antragsberechtigt, wenn im Einzelfall ein besonderes Landesinteresse besteht.

3.3 Um den Erhalt kultureller Einrichtungen von überörtlicher Bedeutung für die Breitenkultur im Land sicherzustellen, können im Fall einer existenzbedrohenden oder existenziellen Notlage auch größere Freilichtbühnen und Naturtheater sowie Musikakademien aus dem Nothilfefonds gefördert werden. In Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg können auch die Landesakademie für die musizierende Jugend Ochsenhausen und die Internationale Musikschulakademie Schloss Kapfenburg gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungsvoraussetzungen bei einer existenzbedrohenden oder existenziellen Notlage

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung aus dem Nothilfefonds ist eine coronabedingte vorübergehende existenzbedrohende oder existenzielle Notlage der antragsberechtigten Kunst- und Kultureinrichtung. Außerdem muss an der Fortführung dieser Einrichtung ein besonderes Landesinteresse bestehen.

Sofern die existenzielle Notlage durch die Förderung nicht verhindert werden kann, ist von der Gewährung abzusehen.

4.2 Zuwendungsvoraussetzungen für die Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs

Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung zur Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs ist, dass die Gesamtfinanzierung des Zuwendungsempfängers unter Aufrechterhaltung seines identitätsstiftenden bzw. ihn prägenden kulturellen Kernbetriebs über das Jahr 2022 hinaus gesichert ist.

4.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Bedarf nicht bereits durch regelmäßige Förderungen gedeckt werden kann. Die aus diesem Programm beantragte zusätzliche Förderung muss dabei mindestens 10.000,00 Euro betragen (Bagatellgrenze).

Antragstellende müssen alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensminderung ergreifen. Dies setzt u. a. voraus, dass bestehende Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind (insbesondere Coronasoforthilfen, Kurzarbeitergeld und Hilfen aus anderen Programmen - z. B. NEUSTART KULTUR des Bundes, kommunale Hilfsprogramme). Diese Hilfsmöglichkeiten, verfügbare Eigenmittel, sowie Kompensationsleistungen Dritter sind grundsätzlich vorrangig einzusetzen (Subsidiarität der Landesförderung).

Bestehende Förderverhältnisse zwischen Land und anderen öffentlichen Zuschussgebern (Kommunale Ebene und/oder Bund) sind grundsätzlich auch bei der Gewährung der Nothilfe einzuhalten. Bei besonderem Landesinteresse kann unter Berücksichtigung der Gesamtsituation im Einzelfall von den bestehenden Förderverhältnissen zwischen Land und Kommune abgewichen werden. Auch in diesem Fall ist Mindestvoraussetzung, dass die Kommunen im Jahr 2022 keine Zuschusskürzungen vornehmen und dies in einer entsprechenden Erklärung bestätigen.

5. Art und Umfang der Zuwendungen

Die Zuwendungen aus dem Nothilfefonds werden aufgrund der besonderen coronabedingten Ausnahmesituation in der Regel im Wege einer institutionellen Förderung gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die nach §15 des UStG als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

5.1 Zuwendungen bei einer existenzbedrohenden oder existenziellen Notlage

Die Sonderzuwendung aus dem Nothilfefonds wird bei existenzbedrohenden bzw. existenziellen Notlagen als institutionelle Förderung im Wege der gedeckelten Fehlbedarfsfinanzierung und vorrangig als Liquiditätshilfe gewährt.

Die Höhe der Zuwendung ist begrenzt auf maximal den Ausgleich des voraussichtlichen (Jahres-)Fehlbetrages 2022, soweit jeweils nachweislich coronabedingt (bei Berücksichtigung der Durchführung eines unter Corona-Bedingungen angemessenen Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs).

Sondersachverhalte, die sich zwar negativ auf das Jahresergebnis auswirken bzw. ausgewirkt haben, aber nicht in einem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, sind nicht förderfähig und daher herauszurechnen und gesondert darzustellen.

5.2 Zuwendungen für die Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs

Die Sonderzuweisung aus dem Nothilfefonds zur Unterstützung der Durchführung eines mit coronabedingten Einschränkungen stattfindenden Spiel- oder Veranstaltungsbetriebs erfolgt grundsätzlich als institutionelle Förderung im Wege der gedeckelten Fehlbedarfsfinanzierung.

Die Höhe der Zuwendung darf in der Regel weder die Hälfte der Einnahmen durch Kartenverkäufe, Teilnahmegebühren o. ä. in 2019 (bzw. dem letzten regulären Spiel- oder Veranstaltungsjahr), noch den voraussichtlichen (Jahres-)Fehlbetrag 2022 übersteigen, soweit dieser jeweils nachweislich coronabedingt ist.

Sondersachverhalte, die sich zwar negativ auf das Jahresergebnis auswirken bzw. ausgewirkt haben, aber nicht in einem Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen, sind nicht förderfähig und daher herauszurechnen und gesondert darzustellen.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg. Die Anträge sind bei diesem einzureichen.

6.2 Antragsverfahren

Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Darlegung der coronabedingten Auswirkungen auf den Geschäfts- und Spiel- bzw. Veranstaltungsbetrieb, einschließlich ursprünglicher und angepasster Programmplanung für den Spiel- bzw. Veranstaltungsbetrieb 2022,
- ursprünglicher regulärer Wirtschaftsplan 2022 (d. h. ohne Auswirkungen der Corona-Pandemie) und aktualisierter Wirtschaftsplan 2022 (unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie) nebst aktuellen Ist-Werten (für den Zeitraum bis Antragstellung), sowie Hochrechnung für 2022,
- Wirtschaftsplan 2023 (ggf. Entwurf), einschließlich verschiedener, vom Antragsteller als plausibel eingeschätzter und hinsichtlich der zugrundeliegenden Annahmen erläuteter möglicher Einnahmenszenarien unter Berücksichtigung fortwährender Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie,
- im Zusammenhang mit einer regelmäßigen Projektförderung aus Mitteln des Ministeriums: ursprünglicher projektbezogener Kosten- und Finanzierungsplan 2022 (d. h. ohne Auswirkungen der Corona-Pandemie) und aktualisierter projektbezogener Kosten- und Finanzierungsplan (unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie) nebst aktuellen Ist-Werten (für den Zeitraum bis Antragstellung), sowie Hochrechnung für 2022,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 oder vergleichbare Unterlagen (z. B. Vermögensübersicht), einschließlich der Prüfungsberichte von Rechnungsprüfungsämtern oder von Wirtschaftsprüfern bzw. der Berichte von Steuerberatern hierzu, jeweils soweit vorhanden,
- Übersicht zur Zusammensetzung (Zwecksetzung und Umfang) der vorhandenen Eigenmittel (z. B. Rücklagen) zu den Stichtagen 31. Dezember 2018 und 2019 sowie dem Zeitpunkt der Antragstellung (für 2022),
- Erklärungsbogen zur Schadensminderung, einschließlich der Erklärung, dass keine Aufwendungen enthalten sind, die ohne objektive rechtliche Verpflichtung geleistet wurden oder werden (falls doch, ist der betragsmäßige Umfang anzugeben, da dieser nicht förderfähig ist),
- eine aktuelle Liquiditätsplanung mit Prognosezeitraum bis Ende 2022,

- aufgrund der EU-Beihilferegelungen entsteht die Verpflichtung für den Zuwendungsempfänger, darüber hinaus alle in Folge der Corona-Pandemie erhaltenen einmaligen finanziellen Zuwendungen von öffentlicher dritter Seite dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg bekannt zu geben.

6.3 Bewilligungsverfahren

- Für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung sowie für den Verwendungsnachweis und dessen Prüfung gelten die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO), sowie die §§ 48 bis 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist förderunschädlich, erfolgt aber auf Risiko der Kunst- und Kultureinrichtung. Ein Anspruch auf Förderung wird erst mit bestandskräftigem Bewilligungsbescheid begründet.

6.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

- Ein Antrag gilt erst dann als formal ordnungsgemäß gestellt, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen.
- Die Fördermittel dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung durch das Ministerium zur Deckung des Liquiditätsbedarfs benötigt werden. In der Anforderung sind die zugrundeliegenden, erwarteten Bedarfe – unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Mittel und der für den Betrachtungszeitraum erwarteten Einnahmen – darzustellen.
- Bewilligte Mittel des Nothilfefonds stehen nur in den Jahren 2020, 2021 und 2022 zur Verfügung. Gewährte Zuwendungen sind bis spätestens 15. Dezember 2022 beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg zur Auszahlung anzufordern.
- Anträge auf Förderungen aus dem Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen können für das Jahr 2022 ab sofort beim Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gestellt werden.
Aufgrund der unklaren pandemiebedingten Gesamtentwicklung erfolgt die Bewilligung bezugnehmend auf den Sachstand bzw. die zugrundeliegenden Szenarien zum Zeitpunkt der Antragstellung und unter dem Vorbehalt der Überprüfung des Nothilfebedarfes. Die bewilligten Mittel aus dem Nothilfefonds werden zunächst in bedarfsgerecht abzurufenden Abschlagszahlungen ge-

währt und aufgrund der tatsächlichen, coronabedingten wirtschaftlichen Entwicklung des Antragsstellers im Jahresverlauf angepasst. Die Überprüfung erfolgt dabei anhand zum jeweiligen Quartalsende zu aktualisierender Wirtschaftspläne für 2022, die vom Antragsteller binnen zwei Wochen nach Quartalsende bzw. spätestens zusammen mit dem nächsten Mittelabruf einzureichen sind. Die coronabedingten Fehlbedarfe sind jeweils nachvollziehbar darzustellen.

Nachfolgeanträge sind in begründeten Einzelfällen möglich.

- Das Antragsverfahren endet, wenn die Mittel vollständig vergeben wurden, spätestens jedoch am 10. Dezember 2022.

6.5 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides vorzulegen. Fällt das tatsächliche Jahresergebnis besser aus, als bei Antragstellung bzw. bei der Bewilligung der Fördermittel angenommen, ist eine entsprechende Rückzahlung an das Ministerium vorzunehmen. Eine Überfinanzierung aus Mitteln des Landes ist nicht zulässig.

6.6 Erklärung der Antragstellenden

- Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und der vorgelegten Unterlagen sind ausdrücklich zu bestätigen.
- Versicherung/Erklärung, dass alle anderen möglichen Hilfen ausgeschöpft wurden.
- Antragstellende sind verpflichtet, der Bewilligungsstelle auf Anforderung jederzeit die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- Sämtliche Änderungen, die nach Stellung des Antrags oder Erhalt des Bewilligungsbescheids auf die finanzielle Nothilfe oder deren Höhe Einfluss haben könnten, haben Antragstellende/Zuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen.

6.7 Sonstige rechtliche Hinweise

6.7.1 Datenschutz

- Der Antragsteller wird bei der Antragstellung unterrichtet, dass die Bewilligungsstelle (Wissenschaftsministerium) die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten zum Zweck der Antragsabwicklung gemäß § 4 Absatz 4 der Geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 für zehn Jahre speichern wird.
- Die Bewilligungsstelle informiert die Finanzbehörden auf Ersuchen oder auch von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger gewährte Zuwendung unter Benennung des Leistungsempfängers.
- Zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Angaben im Sinne der Ziffer 6 dieser Richtlinie kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten der Antragstellenden oder Empfänger der Nothilfe erfolgen.

6.7.2 Unrichtige Angaben

- Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsstelle über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
- Subventionserheblich sind sämtliche Angaben zu den Fördervoraussetzungen und über den Antragsteller, insbesondere
 - Angaben und Mitteilungspflichten zu Ziffer 4 und Ziffer 6 dieser Richtlinie
 - Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen nach Nummer 4.
- Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- Rechtsgrundlagen sind § 264 StGB und §§ 2 ff. Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 1. März 1977 (GBl. S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Nach dem 31. Dezember 2022 können keine Zuwendungen aus dem Nothilfefonds nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie mehr gewährt werden. Die Bestimmungen der Richtlinie gelten für die bis dahin gewährten Zuwendungen fort.

Stuttgart, 21.04.2022